Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 12 (S. 206-210)**
Titel	**Verordnung des Obergerichtes vom 21. März 1857 betreffend das Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungssachen.**
Ordnungsnummer	
Datum	21.03.1857

[S. 206] Das Obergericht des Kantons Zürich,

in Hinsicht auf einen Beschluß des Großen Rathes vom 22. Christmonat 1856, wodurch ihm aufge- // [S. 207] tragen wird, zum Behuf einer bessern Vollziehung des privatrechtlichen Gesetzbuches für die Pfarrämter und Stillstände eine Instruktion über die Behandlung von Ehescheidungsklagen zu erlassen

im Einverständniß mit dem Regierungsrathe,

verordnet:

Tit. I.

Von der Anbringung der Klagen oder der Gesuche um amtliche Einwirkung.

§ 1. Der Zeitpunkt der Anbringung der Klage eines Ehegatten gegen den andern auf Ehescheidung oder eines Gesuches desselben um amtliche Ermahnung des andern Ehegatten zur Besserung soll stets durch Vormerk im Pfarrbuche gehörig festgestellt werden.

§ 2. Bei Behandlung von Klagen und Gesuchen hat der Pfarrer darauf zu achten:

a) Ob auf Ehescheidung geklagt wird gestützt aus Thatsachen, welche unter Voraussetzung ihres Daseins nach dem Gesetze eine Scheidungsklage sofort rechtfertigen;

b) oder ob die Klage sich auf Verhältnisse stützt, welche nach den §§ 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches erst zur Scheidung berechtigen, nachdem wiederholte amtliche Ermahnungen zur Besserung erfolglos geblieben sind;

c) oder endlich, ob auch beim Vorhandensein der zu Rechtfertigung einer sofortigen Scheidung nöthigen Erfordernisse das Begehren des klagenden Theiles gleichwol nur eine moralische Einwirkung auf Besserung des anderen Theiles durch die Behörde bezweckt. // [S. 208]

§ 3. In allen Fällen wird der Pfarrer durch Einvernahme der betreffenden Ehegatten sich zu überzeugen suchen, inwiefern die erhobenen Beschwerden begründet seien. Er hat durch paffende Vorstellungen und Belehrungen zuerst allem, dann nöthigenfalls mit Zuzug von zwei Stillständern (§ 44 der Stillstandsordnung) auf eine Aussöhnung derselben hinzuwirken, falls die Wiedervereinigung der Ehegatten als wünschbar erscheint. Ist dieß nicht der Fall oder bleiben die Aussöhnungsversuche fruchtlos, so bringt er in Fällen des § 2 litt. a die Sache vor den Stillstand, welcher hierauf nach Vorschrift der §§ 177-179 des privatrechtlichen Gesetzbuches verfährt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 4. Amtliche Einwirkungen oder Ermahnungen zur Besserung (§ 2 litt. b und c) finden in der Regel durch den Pfarrer statt. Ausnahmsweise kann derselbe die Sache zu diesem Zwecke auch an den Stillstand oder eine Abordnung desselben (§ 3) bringen.

Finden auf die gleiche Anzeige hin derartige Einwirkungen sowol durch den Pfarrer als durch den Stillstand statt, so gelten in Fällen, für welche das Gesetz eine mehrmalige Ermahnung vorschreibt, dieselben nur als eine einmalige.

Von solchen Ermahnungen soll im Protokoll Vormerk genommen werden. Erscheint nach der Ansicht des Pfarrers und beziehungsweise des Stillstandes kein Theil ganz schuldlos und findet deßhalb eine derartige Einwirkung gegenüber beiden Ehegatten statte so ist im Protokoll zugleich anzuführen, aus welchem Theile die größere Schuld zu lasten scheine.

§ 5. Die Verhandlungen vor dem Pfarrer und // [S. 209] dem Stillstande geschehen mündlich. Beide Parteien sind zu persönlichem Erscheinen verpflichtet und dürfen keine Beiständer mitbringen, ausgenommen bevogtete Personen, welche von ihrem Vormunde begleitet werden dürfen.

Die Parteien können zu abgesondertem oder gleichzeitigem Erscheinen vor die Behörde geladen werden. Nichterscheinen oder andere Ordnungsfehler, sei es gegen den Pfarrer oder den Stillstand, werden von dem letzten, nach Vorschrift von § 4 litt. b Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen vom 20. Christmonat 1849 (O. G. S. Bd. VIII. S. 82) geahndet. Dießfällige Ordnungsbußen fallen dem Armengute der betreffenden Gemeinde zu und sind von dem Armengutsverwalter zu beziehen, welchem für den Inkasso 5 % zukommen.

Tit. II.

Von den Weisungen.

§ 6. In der Regel sind vor Ausfertigung der Weisung die Ehegatten durch den Stillstand zum Zwecke eines weitern Ausgleichungsversuches an die Bezirkskirchenpflege zu weisen.

Sind die Aussöhnungsversuche erfolglos geblieben oder erscheint dem Stillstande die Wiedervereinigung der Ehegatten nicht angemessen (§ 178 des privatrechtlichen Gesetzbuches), so stellt er dem klagenden Theile auf sein Verlangen die Weisung zu, deren Inhalt er wörtlich in sein Protokoll aufnimmt.

§ 7. In der Weisung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Ehe geschlossen worden, sowie Namen und // [S. 210] Alter der aus derselben hervorgegangenen Kinder kurz anzugeben und in den Fällen des § 2 litt. b zu bemerken, ob, wann und gegen welchen Ehegatten die vorgeschriebenen amtlichen Ermahnungen durch den Pfarrer oder den Stillstand stattgefunden haben.

Im Uebrigen soll die Weisung einzig Namen und Begehren der Parteien und die Bemerkung, daß eine Ausgleichung auf dem beobachteten gesetzlichen Wege nicht erhältlich gewesen sei, enthalten.

§ 8. Die Sühnbehörden sind nicht berechtigt, dem klagenden Ehegatten die Ausstellung einer Weisung zu verweigern oder deren Ausfertigung nach eigenem Gutfinden zu verschieben, auch dann nicht, wenn nach ihrer Ansicht die vorgebrachten Scheidungsgründe ungenügend oder in den Fällen des § 2 litt. b. noch nicht reif sind.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 9. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und den sämmtlichen Bezirksgerichten, Bezirkskirchenpflegen und Stillständen zur Nachachtung mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016